

## *Alkoholseksttestgeräte und „Alkoschieber“*

### *Quelle*

Schweizerische Beratungsstelle  
für Unfallverhütung bfu  
Laupenstrasse 11  
CH-3008 Bern

Tel. 031 390 22 22  
Fax 031 390 22 30  
E-mail [info@bfu.ch](mailto:info@bfu.ch)  
Internet [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)

### *Kontaktperson*

Stefan Siegrist



## 1. Fragestellung

Die Regelung von 0,5 Promille Blutalkoholkonzentration (BAK) im Strassenverkehr führt zur Frage, wie sich deren Einhaltung maximieren lässt. Besonderer Berücksichtigung bedarf es dabei der oft gefragten und diskutierten Alkoholselbsttestgeräte, der „Alkoschieber“ sowie der Appelle im Rahmen der Information.

## 2. Alkoholselbsttestgeräte: Messgenauigkeit und Stellungnahme der bfu

Der Einsatz von Alkoholselbsttestgeräten wird vielerorts als sinnvoll erachtet und in einzelnen Ländern (Frankreich, Australien) durch die Polizei unterstützt.

Die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung von Vorschriften im Strassenverkehr (SV) steigt unter anderem mit dem Wissen der Verkehrsteilnehmer, welche Handlungen erlaubt und welche verboten sind. Bezüglich Alkohol im Strassenverkehr war die Empfehlung von Alkoholselbsttestgeräten in Anbetracht der problematischen Höhe der BAK-Grenze von 0,8 Promille in der Schweiz bis anhin unverantwortlich, denn die individuell mögliche Trinkmenge wäre dadurch bekannter geworden und angestiegen (Herantrinken an 0,8 Promille).

Im Rahmen der Vorabklärungen zur Prüfung von Alkoholselbsttestgeräten hat die bfu das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontaktiert, das eines der Produkte durch das Institut für Rechtsmedizin (IRM) St. Gallen (Prof. Sigrist) testen liess, um bei genügender Genauigkeit der Geräte eine Empfehlung abgeben zu können. Die Ergebnisse liessen jedoch auf grobe Messungenauigkeiten des Gerätes schliessen.

Unseres Wissens erfüllen Produkte des unteren und mittleren Preissegmentes die Kriterien nicht. Besonders problematisch ist die Wirkung der Fehlbedienung. Zudem ist die oben aufgeführte Differenzierung der Alkoholwirkung zwischen jungen und erfahrenen Lenkern damit noch nicht berücksichtigt: Da sich Alkohol bei jüngeren Fahrerinnen und Fahrern negativer auf das Verhalten auswirkt als bei routinierten, besteht (selbst bei 0,5 Promille) für jüngere Lenkerinnen und Lenker die Gefahr des „sich Herantrinkens an einen Grenzwert“, der für diese Altersgruppe zu hoch ist.

Selbsttestgeräte müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestmass an Messgenauigkeit (Validität) muss gegeben sein
- Nur minimale Schwankungen bei wiederholten Messungen (Reliabilität) zu registrieren
- Einfache Bedienung und Ablesbarkeit des Ergebnisses
- Geringe Beeinflussbarkeit der Messergebnisse durch Fehlbedienung

Weil die Geräte die aufgeführten Bedingungen in der Regel nicht erfüllen, insbesondere weil die Fehlbedienung zu unzuverlässigen Resultaten führt und die dargestellte Gefahr des sich Herantrinkens bei jungen Fahrern besteht, **lehnt die bfu die Verwendung von Alkoholselbsttestgeräten ab**. Diese Aussage bezieht sich nicht auf die von der Polizei oder in der Nachschulung für alkoholauffällige Lenker verwendeten teuren und messgenauen Geräte.

### 3. „Alkoschieber“: Wirkung und Qualität

Ebenso wie die chemischen Selbsttestgeräte verfolgt der „Alkoschieber“ das Ziel, den Fahrzeuglenker über die individuell erlaubte Trinkmenge zu informieren. Der „Alkoschieber“ kann diese Information jedoch schon vor Trinkbeginn vermitteln, weshalb die präventive Wirkung eher eintritt als bei den Selbsttestgeräten, die erst nach Trinkbeginn eingesetzt werden. Auch ist die Gefahr der Fehlmanipulation geringer.

Weil die Beachtung der 0,5-Promillegrenze von der Akzeptanz der Autofahrer abhängt und diese wiederum unter anderem von ihrem Wissen, was erlaubt und was verboten ist, muss die bfu in diese Richtung informieren. Mit der Verbreitung der „Alkoschieber“ als Informations- und Sensibilisierungsmittel liegt eine valable Alternative zum Alkoholselbsttestgerät vor. Die bfu sieht in **den „Alkoschiebern“ daher ein geeignetes Instrument zur Unterstützung der 0,5-Promille-Regelung**. Die Information der Bevölkerung sollte neben der Berechnungstabelle die Elemente

- Alkohol ist eine Hauptunfallursache
- 0,5 Promille ist Vorschrift
- „das zweite Glas kann zu viel sein“ (Näheres siehe Punkt 4) und
- jungen Lenkern ist begründet zu empfehlen, vor dem Fahren gar keinen Alkohol einzunehmen

enthalten. Als Ergänzung zum „Alkoschieber“ geben elektronische, differenziertere Promillerechner (z. B. [www.eins-ist-ok.ch](http://www.eins-ist-ok.ch)) Auskunft über den Blutalkoholgehalt einer Person in Abhängigkeit verschiedener Einflussgrößen (Gewicht, Geschlecht, mit/ohne Mahlzeit, Zeit). Mit dem „Alkoschieber“ als Give-Away (Ziel: Zusatznutzen, Handlung individuell steuern, vertiefte Auseinandersetzung) oder mit einem ähnlichen Instrument (Papier und Internetversion) wird die Information über die persönliche maximale Trinkmenge vermittelt.

### 4. Slogan und Botschaft betreffend Alkohol am Steuer

Seit Jahren ist die Kernbotschaft der bfu eine zweifache:

- „Wer trinkt, fährt nicht“
- „Das zweite Glas kann zu viel sein“

Die erste Aussage soll einen Wert, eine Grundhaltung vermitteln, die zweite ist eine konkrete Handlungsanweisung. Sie orientiert sich inhaltlich an der Gefährdungsgrenze von 0,5 Promille. Obwohl ca. 80-90 Prozent der Bevölkerung aufgrund ihres Körpergewichtes mehr trinken dürfen als ein Glas, ist die Aussage nicht falsch. Dies umso mehr, als Studien der 90er Jahre gezeigt haben, dass die Risikokurve in Abhängigkeit der Altersklassen unterschiedlich verläuft. Während der durchschnittliche Gefährdungsgrenzwert von 0,5 Promille für Fahrzeuglenker ab 25 Jahren Gültigkeit hat, ist das Risiko für jüngere Lenker schon ab 0,3 Promille erhöht. Einige Länder haben aufgrund dieser Erkenntnis zu Recht die 0,0-Promillegrenze für Neulenker eingeführt – mit positiven Erfahrungen.

**Die 1-Glas-Regel** („Das zweite Glas kann zu viel sein“ / „1 Glas ist okay“) ist daher inhaltlich korrekt, und sie ist erfolgreich (sehr bekannt). Der „Alkoschieber“ und elektronische Promillerechner können ergänzende Informationen zur individuell (d. h. in Abhängigkeit von Körpergewicht und Geschlecht) erlaubten Trinkmenge liefern.